

Schutzverordnung

Moorlandschaft Schwägalp (ML 62)

Von der Baudirektion erlassen am:

Der Baudirektor J. Brunnschweiler:

Öffentliche Auflage:

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz¹ einschliesslich der Ausführungserlasse (insbesondere Moorlandschaftsverordnung², Flach³- und Hochmoorverordnung⁴) und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung⁵ erlässt die Baudirektion von Appenzell A.Rh. folgende Schutzverordnung

¹ SR 451

² SR 451.35

³ SR 451.33

⁴ SR 451.32

⁵ bGS 721.1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁶

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Diese Schutzverordnung bezweckt die Erhaltung der Moorlandschaft Schwägalp. Sie nimmt auf eine den Schutzzielen angepasste land- und forstwirtschaftliche sowie touristische Nutzung dieses Gebietes Rücksicht.
- ² Sie gilt für den im zugehörigen Plan bezeichneten Perimeter.

Art. 2 Schutzziele

- ¹ Der Landschaftscharakter und der Naturwert der Moorlandschaft Schwägalp dürfen weder durch dauerhafte noch vorübergehende Eingriffe geschmälert werden.
- ² Sind durch frühere Eingriffe oder selbständige Entwicklungen Störungen entstanden, sollen diese soweit möglich und zumutbar beseitigt werden.
- ³ Geologische Landschaftselemente wie Steinblöcke (Erratiker), Dolinen oder andere geomorphologische Objekte dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden.

Art. 3 Jagd

Die jagdliche Nutzung bleibt gewährleistet. Die Ausübung der Jagd hat sich den Schutzzielen unterzuordnen. In Gebieten mit ganzjährigem Weggebot dürfen zugelassene Wege nur zur Jagdzeit von Jagdberechtigten verlassen werden.

Art. 4 Vorbehaltenes Recht

Das Recht des Bundes und des Kantons bleibt vorbehalten, namentlich das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz einschliesslich der Ausführungserlasse (insbesondere Moorlandschaftsverordnung, Flach- und Hochmoorverordnung) und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

⁶ Vollzug: Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 18. Dezember 2001 obliegt der Vollzug dieser Schutzverordnung der Fachstelle für Raumplanung.

2. Abschnitt: Generelle Schutzbestimmungen

Art. 5 Bauten und Anlagen

- ¹ Die Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 82f. EG zum RPG.
- ² Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz einschliesslich der Ausführungserlasse (insbesondere Moorlandschaftsverordnung, Flach- und Hochmoorverordnung) und Art. 12ff. EG zum RPG.

Art. 6 Freizeitnutzung

- ¹ Die Nutzung der Moorlandschaft zu Erholungszwecken ist zulässig, sofern sowohl die Landschaft wie auch Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- ² Die Benutzung von Wiesen und Weiden für Motorsport oder als Start- oder Landeplätze für Hängegleiter, Deltasegler, Modellflugzeuge und ähnliche Flugkörper ist untersagt.
- ³ Das Campieren und offene Feuer sind ausserhalb der bezeichneten Plätze unzulässig.
- ⁴ In den als Naturelemente bezeichneten Gebieten sind organisierte Grossanlässe, Sportwettkämpfe und dergleichen sowie das Begehen, Fahren, Reiten und dergleichen abseits zugelassener Wege, Loipen, Routen und Pisten grundsätzlich unzulässig. Die Durchführung des Alpsteinlaufs bleibt gewährleistet.

Art. 7 Wasserhaushalt

- ¹ Quellgewässer, stehende und fliessende Gewässer sowie Grundwasservorkommen dürfen weder verändert, noch darf ihre Qualität beeinträchtigt werden.
- ² Wasserfassungen sind zulässig, sofern sie den Schutzziele nicht widersprechen.
- ³ Die Neuanlage von flächigen Entwässerungen ist verboten. Die Instandstellung bestehender Anlagen ist zulässig.

Art. 8 Wald⁷

- ¹ Forstliche Eingriffe sind im Einklang mit der natürlichen Waldentwicklung vorzunehmen.
- ² Wenn die Pflege und Nutzung eine Verjüngung erfordert, hat sie in der Regel natürlich zu erfolgen.
- ³ Stufige Waldränder mit Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel sind zu erhalten und zu fördern, insbesondere als Teil des Lebensraumes wildlebender Tiere.

⁷ Art. 16 kant. Waldgesetz (bGS 931.1)

3. Abschnitt: Schutzbestimmungen im Einzelnen

A. Landschaftselement

Art. 9 Bestockte Weide^{8 9}

- ¹ Bestockte Weiden sind Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen.
- ² Der Gesamtcharakter des Landschaftsbildes soll möglichst unverändert bleiben. Dabei darf die Gesamtfläche der örtlich wechselnden Bestockung nicht vermindert werden. Forstliche Eingriffe in die Bestockung sind vom Forstdienst anzeichnen zu lassen.
- ³ Abgehende Bäume sind durch das Zulassen der Naturverjüngung zu ersetzen. Ausnahmsweise können heimische Arten mit bekannter Herkunft gepflanzt werden. Die Verjüngung ist soweit nötig vor Verbiss und Tritt zu schützen.

B. Naturelemente

Art. 10 Schützenswerte Waldbiotop- und -strukturen

- ¹ Schützenswerte Waldbiotop- und -strukturen sind nach Art. 14 EG zum RPG geschützt.
- ² Der hohe Artenreichtum, das Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten oder die typische Struktur als Lebensraum störungsempfindlicher Wildarten sind zu erhalten.
- ³ Die Bewirtschaftung hat im Einklang mit den Schutzzielen zu erfolgen.
- ⁴ Schützenswerte Waldbiotop- und -strukturen dürfen nur auf bestehenden Wegen begangen werden. Das Anlegen neuer Wege oder der Ausbau bestehender Wege ist untersagt.
- ⁵ Schützenswerte Waldbiotop- und -strukturen sind im Rahmen der Waldentwicklungsplanung als Waldreservate nach Art. 49 der eidgenössischen Waldverordnung¹⁰ zu berücksichtigen.

Art. 11 Hochmoore

- ¹ Hochmoore sind nach Art. 14 EG zum RPG geschützt.
- ² In Hochmooren kann die Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse zugelassen werden. Sie dürfen aber nicht beweidet werden und sind wenn nötig auszuzäunen.

⁸ Art. 2 Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0) und Art. 2 Verordnung über den Wald (SR 921.01)

⁹ Art. 10 kant. Waldgesetz (bGS 931.1)

¹⁰ SR 921.01

- ³ Hochmoore sind vor Trittschäden zu schützen. Der Einsatz von Dünger, Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen ist unzulässig.
- ⁴ Zum Schutze vor Verbuschung können die notwendigen Massnahmen angeordnet werden.
- ⁵ Im Abstand von 30 Metern oberhalb und neben den Hochmoorflächen sowie 5 Meter unterhalb derjenigen darf nicht aktiv gedüngt werden. Eine extensive Nutzung dieser Pufferstreifen, wie die Beweidung durch Rindvieh, bleibt aber gewährleistet.

Art. 12 Flachmoore

- ¹ Flachmoore sind nach Art. 14 EG zum RPG geschützt.
- ² Sie sind zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung umfasst in der Regel den alljährlichen Schnitt im Spätsommer. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- ³ Flachmoore sind vor Trittschäden zu schützen.
- ⁴ Der Einsatz von Dünger, Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen ist unzulässig. Die zur Bewirtschaftung notwendigen Gräben für die oberflächliche Entwässerung dürfen die Ausmasse von ca. 30 cm x 30 cm nicht überschreiten.
- ⁵ Im Abstand von 30 Metern oberhalb und neben den Flachmoorflächen sowie 5 Meter unterhalb derjenigen darf nicht aktiv gedüngt werden. Eine extensive Nutzung dieser Pufferstreifen, wie die Beweidung durch Rindvieh, bleibt aber gewährleistet.

Art. 13 Magerwiesen

- ¹ Magerwiesen sind nach Art. 14 EG zum RPG geschützt.
- ² Sie sind zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung umfasst in der Regel den alljährlichen Schnitt ab 1. Juli. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- ³ Magerwiesen sind vor Trittschäden zu schützen.
- ⁴ Der Einsatz von Dünger, Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen ist unzulässig. Die zur Bewirtschaftung notwendigen Gräben für die oberflächliche Entwässerung dürfen die Ausmasse von ca. 30 cm x 30 cm nicht überschreiten.
- ⁵ Im Abstand von 30 Metern oberhalb und neben den Magerwiesen sowie 5 Meter unterhalb derjenigen darf nicht aktiv gedüngt werden. Eine extensive Nutzung dieser Pufferstreifen, wie die Beweidung durch Rindvieh, bleibt aber gewährleistet.

Art. 14 Magerweiden

- ¹ Magerweiden sind nach Art. 14 EG zum RPG geschützt.
- ² Sie dürfen mit Ausnahme von Schafen beweidet werden. Die Weidung hat schonungsvoll und unter Vermeidung irreversibler Trittschäden zu erfolgen.
- ³ Das Zuführen von Dünger ist unzulässig.
- ⁴ Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln und dergleichen hat sich auf das absolut Notwendigste zu beschränken. Die Unkrautbekämpfung hat einzelstockweise zu erfolgen.

Art. 15 Hecken, Feldgehölze und die Ufervegetation

- ¹ Hecken sowie Feld- und Ufergehölze sind nach Art. 16 EG zum RPG geschützt.
- ² Eingriffe dürfen nur unter qualitativ gleichwertiger Ersatzvornahme erfolgen.
- ³ Die übrige Ufervegetation darf nicht beeinträchtigt werden.

C. Kulturelemente

Art. 16 Algebäude, Steinwege und Trockensteinmauern

- ¹ Algebäude, Steinwege und Trockensteinmauern sind nach Art. 16 EG zum RPG geschützt.
- ² Sie sind als kulturhistorische und landschaftsprägende Zeugen der traditionellen Alpwirtschaft zu erhalten.
- ³ Alle baulichen Massnahmen haben der Erhaltung des kulturhistorischen respektive des situativen Wertes Rechnung zu tragen.

D. Detailliertere Vorschriften

Art. 17 Vereinbarungen

Detailliertere Vorschriften zu Bewirtschaftungs- und Unterhaltsmassnahmen können unter Berücksichtigung der Schutzziele mit Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt werden.

4. Abschnitt: Inkrafttreten und Vollzug

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt nach Art. 18 Abs. 4 EG zum RPG mit der öffentlichen Auflage in Kraft.

Art. 19 Vollzug

Die Bewilligungspflicht und Zuwiderhandlungen richten sich nach Art. 82 bzw. 92 EG RPG und Art. 24 ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).